

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Teil 3: Erstellung einer Datenschutzerklärung für Ihre Webseite

Mit Geltung der neuen Regelungen zum Datenschutz können auch Arztpraxen von anwaltlichen Abmahnungen betroffen sein. Solche Abmahnungen können begründet sein, wenn eine Webseite betrieben wird, die eine unzureichende Datenschutzerklärung enthält oder wenn diese gänzlich fehlt. Der vorliegende Artikel soll auf diese aktuelle Problematik näher eingehen und helfen, sich vor kostspieligen Abmahnungen zu schützen.

1. Problematik

Der Betreiber einer Webseite ist rechtlich neben der Pflicht zur Angabe eines Impressums auch dazu verpflichtet, eine Datenschutzerklärung abzugeben. Sollte keine rechtskonforme Datenschutzerklärung erstellt worden sein, so sehen die Gesetzeslage und die bisherige Rechtsprechung darin einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Wettbewerbern, also z.B. auch anderen Arztpraxen, die eine wirksame Datenschutzerklärung vorhalten. Problematisch ist eine unzureichende Datenschutzerklärung vor allem daher, weil eine Webseite für jedermann und jederzeit einsehbar ist. Inzwischen können automatisierte Systeme auch Webseiten auf die Rechtskonformität der Inhalte überprüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso wichtiger, die Mindestanforderungen, die an eine Datenschutzerklärung gestellt werden, zu erfüllen.

Technisch ergibt sich die Pflicht zur Erstellung einer Datenschutzerklärung bereits daraus, dass durch die Erreichbarkeit der Webseite in vielen Fällen zwangsläufig Daten des Nutzers über die Art des Browsers, die Art des Betriebssystems, den Standort des Rechners, die IP-Adresse, der Uhrzeit des Zugriffs und über das Datum des Besuchs beim Server des Providers verarbeitet werden. Da folglich bei jedem Aufruf der Webseite personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf

es einer Datenschutzerklärung, die die notwendigen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO enthält. Soweit Betreiber sich unsicher sein sollten, welche personenbezogenen Daten durch die Nutzung ihrer Webseite erhoben werden, so könnten diese sich dazu beispielsweise mit einem fachkundigen Webmaster in Verbindung setzen.

2. Notwendige Informationen der Datenschutzerklärung

Zu den notwendigen Informationen zählen im Einzelnen vor allem Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, also in der Regel des Inhabers der Arztpraxis, gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (z.B. eine gesonderte E-Mail-Adresse), die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Webseite besteht in den meisten Fällen in Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse besteht regelmäßig in der Ermöglichung eines reibungslosen Verbindungsaufbaus mit der Webseite, der Gewährleistung der störungsfreien Nutzung der Webseite, der Auswertung über die Stabilität der Webseite sowie zu weiteren administrativen Zwecken. Diese Interessen sind in der Datenschutzerklärung explizit zu nennen. Weiterhin sind die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten zu nennen, also z.B. die Mitarbeiter der Arztpraxis.

Es sollten auch zumindest die Kriterien zur Festlegung der Speicherdauer der Daten genannt werden. Besonders wichtig ist darüber hinaus die Nennung der einzelnen Rechte des Nutzers, namentlich des Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Auch über das Widerspruchsrecht gegen die

Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit muss der Nutzer informiert werden. Schließlich ist auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinzuweisen. Im Land Brandenburg sind Beschwerden an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg zu richten.

3. Weitere Hinweise

Die Datenschutzerklärung sollte außerdem so eingebunden sein, dass der Nutzer von jeder Seite der Webseite aus mit einem Klick darauf zugreifen kann. Sie ist in möglichst leicht verständlicher Sprache zu halten. Die Kommunikationssicherheit ist durch die Verwendung eines verschlüsselten https-Protokolls zu erhöhen.

Für den Fall, dass die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung mit den genannten Inhalten derzeit im Einzelfall noch nicht realisierbar ist, so raten wir, die Webseite für die Zeit bis zur Einrichtung der Datenschutzerklärung zumindest zu deaktivieren, um einer möglichen Abmahnung aus dem Weg zu gehen. Die oben genannten Inhalte einer Datenschutzerklärung und die Inhalte aus der Musterformulierung sind lediglich Mindestanforderungen. Soweit über die Informationen zur Arztpraxis hinaus auf der Webseite noch weitere Dienste angeboten werden, wie z. B. Google-Maps, um den Standort der Arztpraxis einzubinden oder ein Kontaktformular, um einen Termin zu vereinbaren, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Erklärung. Zur Erstellung einer den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Datenschutzerklärung raten wir, einen der Anbieter im Internet zu nutzen. Hier finden Sie in der Regel die nötigen Inhalte und es wird die Datenschutzerklärung vorformuliert.

Wir möchten schließlich darauf hinweisen, dass die neuen Regeln zum Datenschutz aufgrund von noch

fehlender Rechtsprechung derzeit einem schnellen Wandel unterliegen, weshalb die entsprechenden aktuellen Hinweise, unter anderem der Landesdatenschutzbeauftragten sowie der Landesärztekammer, beachtet werden sollten (s. insb. Hinweise unter

www.laekb.de mit einer Liste häufiger Fragen und Antworten zum Datenschutz, die ständig aktualisiert wird).

■ *Ass. jur. Roger Zesch*

Zur Erstellung der Datenschutzerklärung haben wir ein Muster unter www.laekb.de zur Verfügung gestellt.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGE

Muss der Patient die Informationen zum Datenschutz unterschreiben?

Immer wieder erreichen die Landesärztekammer Brandenburg Anfragen von Arztpraxen hinsichtlich der Informationspflichten zum Datenschutz. Dabei steht meist die Frage im Mittelpunkt, ob von jedem Patienten eine Unterschrift einzuholen ist.

Die Informationen über den Datenschutz müssen nicht durch den Patienten unterschrieben werden. Zwar fordern viele Arztpraxen im Land Brandenburg die Patienten zu einer Unterschrift auf, allerdings muss nach derzeitiger Auslegung der Datenschutzgrundverordnung durch die zuständige

Behörde, nämlich der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg, keine Unterschrift eingeholt werden.

Danach sind die Patienten zumindest einmalig aktiv bei einem Arztbesuch (nicht bereits bei einem Telefonat zur Terminvereinbarung) auf einen ausliegenden Flyer hinzuweisen, auf dem die wichtigsten Informationen als Kurzfassung abgedruckt sind. Für weitergehende Informationen kann dann wieder mittels Link und/oder QR-Code auf die Webseite mit den vollständigen Informationen verwiesen werden. Zusätzlich sollten die vollständigen Informationen ohne Internetzugang, also

z. B. durch einen Aushang in der Arztpraxis, vorliegen. Wahlweise können aber auch alle Informationen zum Datenschutz in der Arztpraxis in diesem Flyer zusammengefasst werden. Als Standort für den Flyer empfiehlt sich der Empfangstresen.

Da Sie als Praxisinhaber zum Nachweis der Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind, sollte der erfolgte Hinweis entweder elektronisch durch einen Haken im Verwaltungssystem oder durch einen Stempel o. ä. in der Patientenakte festgehalten werden.

■ *Ass. jur. Roger Zesch,*

SIEGELWERBUNG

Fundstelle muss angegeben werden

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 11.07.2018 (Az. 84 O 278/17) – allerdings derzeit noch nicht rechtskräftig – entschieden, dass sog. Siegelwerbung nur unter Angabe der Fundstelle des zu Grunde liegenden Tests zulässig ist.

In dem Fall hatte ein Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie mit einem Siegel „Focus Empfehlung 2017“ geworben, ohne anzugeben, wo der durchgeführte Test nachgelesen werden kann. Eine solche Fundstelle erlaubt es den Patientinnen und Patienten, die Testkriterien sowie deren Gewichtung bei der Ergebnisfindung ggf.

kritisch nachzuvollziehen. Dies sollte, unabhängig davon, dass das o.g. Urteil noch nicht rechtskräftig ist, beachtet werden.

Darüber hinaus sollten Ärztinnen und Ärzte, wird ihnen die Möglichkeit der Siegel- oder Empfehlungswerbung angetragen, stets kritisch prüfen, ob das konkrete Siegel/die Empfehlung tatsächlich sachlich nachvollziehbar zustande gekommen ist, da anderenfalls auch das Verbot irreführender oder anpreisender Werbung (§ 27 Abs. 3 Berufsordnung) berührt sein kann.

■ *Dr. jur. Daniel Sobotta*

**Akademie für ärztliche Fortbildung
Landesärztekammer Brandenburg**

LANDESTIERÄRZTEKAMMER
BRANDENBURG

**Eine Gesundheit für
Mensch und Tier**

**1. Gemeinsame
Fortbildungsveranstaltung**
der Landestierärztekammer und der
Landesärztekammer Brandenburg

16. Januar 2019

Veranstaltungsort:
Landesärztekammer Brandenburg
Pappelallee 5
14469 Potsdam

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. med. Eckart Frantz, Potsdam
Dr. Andreas Hlinak, Frankfurt (Oder)